

Satzung der Gemeinde Harrislee über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 – Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Harrislee, östlich des Ochsenwegs (L 17), nördlich der Westerstraße und des Peterslienwegs und südlich der Grenze zu Dänemark, beidseitig der Bahnstrecke Flensburg-Weiche-Harrislee.

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Harrislee vom _____ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 54 der Gemeinde Harrislee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen : Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist.

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet im Sinne des § 11 BauNVO dient der Unterbringung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

1.2 Es sind folgende Arten der baulichen Nutzung zulässig:
 - frei aufgestellte Photovoltaiksysteme sowie für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen
 - Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme
 - Anlagen Energiespeicherung, Energieumwandlung und Wasserstoffproduktion
 - Einhegungen und Zäune

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 und 18 BauNVO)

2.1 Die Höhe der Photovoltaiksysteme darf max. 3,00 m betragen, gemessen über der mittleren natürlichen Gelände höhe, auf der das jeweilige Photovoltaiksystem errichtet wird.

2.2 Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen, wie Videouberwachungsmasten, Transformatoren und Wechselrichterstation darf max. 4,00 m betragen, gemessen über der mittleren Gelände höhe, auf der die jeweilige bauliche Anlage errichtet wird.

2.3 Der Abstand der Unterkante der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mind. 0,8 m betragen.

2.4 Der Abstand zwischen den Solarmodulenreihen muss mind. 3,00 m betragen.

3. Private Grünflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau GB

3.1 Die privaten Grünflächen dienen als Schutzgrün. Innerhalb der privaten Grünflächen sind auch Zäune und Einfriedungen zulässig.

3.2 Die privaten Grünflächen sind als extensives Grünland zu entwickeln. Die Fläche ist 1-2 mal jährlich zu mähen, das Mahdgelände ist zu entfernen. Es ist regionalangepasstes Saatgut einzusäen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Die Maßnahmenflächen (UMF) sowie die Sondergebietsflächen (mit Ausnahme der Wegeflächen und der Standorte der Solarsysteme) sind als extensives Grünland zu entwickeln und mit regionalangepasstem Saatgut mit mindestens 20% Kriecharten einzusäen. Die Flächen sind 1-2 mal jährlich, frühestens ab 01.07. zu mähen. Das Mahdgelände ist zu entfernen. Alternativ zur Mäh ist auch eine extensive Beweidung (0,5 Großvieh-Einheiten plus Nachzuchtjära) der Flächen ab 15.06 erlaubt. Die Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind nicht gestattet.

4.2 Auf der dargestellten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen sind Krickwälle mit einer Knickfußbreite von mindestens 3 m und einer Wallhöhe von maximal 1,20 m anzulegen und zweierlei mit standorttypischen Gehölzen Schleswig-Holsteiner Knicks zu bepflanzen. Die Knicks sind zu pflegen und dauerhaft heranzuziehen.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Archäologie

Ein Großteil der Plangeltungsbereiche liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Bodeneingriffe sind hier zurückhaltend und in enger Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig Holstein durchzuführen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Brutvögel: Zum Schutz der Brutvögel sind Baumfällungen außerhalb der Brutzeiten, zwischen dem 1.10 und 28.02. des Jahres durchzuführen.

Planzeichen

Planfestsetzung

SO/PV Sonstiges Sondergebiet

„Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11 BauNVO

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche und Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Gasleitung unterirdisch (Stadtwerke Flensburg) § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

Grünflächen

Grünflächen privat, Zweckbestimmung: Abstandsgrün

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft

Wasserflächen § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

UMF Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Umf Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

Zufahrt

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften § 9 Abs. 6 BauGB

Archäologisches Interessengebiet § 15 DSchG

Anbauverbotszone zur Landesstraße L 17 (20 m) „Ochsenweg“ § 29 Abs. 1 a StrWG

Flächen für die Regelung des Wasserauflosses, Vorfluter § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG

Flächen für die Regelung des Wasserauflosses, Graben verrohrt § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG

Geschützte Biotope § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG / § 21 LNatSchG

Bestehender Knick / Gehölzstreifen § 30 Abs. 1 BNatSchG § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG

Planzeichnung (Teil A)

